Allgemeine Bestimmungen zum Dienstvertrag

1 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

1.1 Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Dienstleistungen nach Maßgabe des Dienstvertrages.

1.2 Soweit zwischen den Vertragspartnern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung der Dienstsitz des Mitarbeiters des Auftragnehmers.

1.3 Auf Wunsch des Auftraggebers erbringt der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen auch in dessen Räumen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers treten auch in diesen Fällen in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Der Auftraggeber wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen erteilen.

1.4 Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Gesamtergebnisverantwortung.

1.5 Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann der Auftragnehmer einen Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen.

1.6 Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann.

1.7 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber die für die Durchführung der Vereinbarung erforderliche Rechenzeit auf einer geeigneten Kommunikations- oder Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung.

2 Änderung der Leistung

2.1 Der Auftraggeber kann nach Vertragsabschluss schriftlich auf einem Change Request-Formular gemäß Anlage (Change Request) des Vertrages Änderungen des Leistungsumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, das Änderungsverlangen ist dem Auftragnehmer nicht zumutbar oder nicht durchführbar.

2.2 Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und dem Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen mitzuteilen, ob das Änderungsverlangen für ihn nicht zumutbar oder nicht durchführbar ist. Ist das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar, teilt er gleichzeitig mit, ob eine umfangreiche Prüfung erforderlich ist oder nicht.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens erforderlich, hat der Auftragnehmer gleichzeitig ein entsprechendes Prüfungsangebot mit Angaben, insbesondere zu dem voraussichtlichen Leistungszeitraum und zur Vergütung, zu unterbreiten. Der Auftraggeber wird binnen 10 Arbeitstagen schriftlich entweder den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.

Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsverlangens nicht erforderlich, hat der Auftragnehmer entweder ein Realisierungsangebot unter Angabe von Leistungszeitraum, geplanten Terminen und Auswirkungen auf die Vergütung zu unterbreiten oder die beantragten Änderungen durchzuführen.

2.3 Der Auftraggeber wird das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der Angebotsbindefrist annehmen oder ablehnen.

2.4 Vereinbarte Leistungsänderungen sind durch entsprechende Anpassungen des Vertrages verbindlich zu dokumentieren.

2.5 Die von dem Änderungsverlangen betroffenen Leistungen gelten bis zur notwendigen Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen als unterbrochen.

2.6 Kommt die notwendige Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen nicht innerhalb der Angebotsbindefrist des Angebotes zustande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage des Vertrages weitergeführt. Die vereinbarten Dienstleistungen verlängern sich um die Zahl der Arbeitstage, an denen infolge des Änderungsverlangens bzw. der Prüfung des Änderungsverlangens die Arbeiten unterbrochen wurden oder als unterbrochen gelten. Der Auftragnehmer kann für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Aufwandsvergütung oder eine Erhöhung der vereinbarten Pauschalvergütung verlangen, es sei denn, dass der Auftragnehmer seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.

3 Vergütung

3.1 Die Vergütung für die Erbringung der Dienstleistungen ergibt sich aus dem Vertrag. Neben dieser Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.2 Der Auftragnehmer erstellt monatlich nachträglich Rechnungen. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Leistungsnachweises gemäß **Anlage**. Die Vergütung wird zur Zahlung fällig unverzüglich nach Erhalt der jeweiligen Rechnung.

3.3 Die Leistungsnachweise gelten als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich begründete Einwände geltend macht. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber den Leistungsnachweis zwar erhalten aber nicht unterschrieben hat.

3.4 Werden zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen die beim Auftragnehmer üblichen listenmäßigen Verrechnungssätze erhöht, so kann der Auftragnehmer die noch nicht

fälligen Preise dieses Dienstvertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostenentwicklung betroffen sind. Eine Erhöhung der Verrechnungssätze für innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erbrachte Leistungen ist ausgeschlossen.

3.5 Der Auftraggeber erstattet Nebenkosten, z.B. für notwendige Reisen und etwa notwendige auswärtige
Übernachtungen zu den jeweils gültigen Listenpreisen des Auftragnehmers. Vor Antritt einer Reise stimmen die Vertragspartner Einzelheiten ab, z.B. Termine oder die Benutzung der Bahn oder des Flugzeugs anstelle eines PKW.

4 Rechte an den Dienstleistungsergebnissen

Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht, die Dienstleistungsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5 Qualitative Leistungsstörung

5.1 Sollten wegen vom Auftragnehmer zu vertretender Umstände Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Auftraggeber dies unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat. Gelingt dies nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

5.2 Ansprüche nach 5.1 verjähren 12 Monate nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

6 Haftung des Auftragnehmers wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter

6.1 Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber Ansprüche geltend wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Schutzrechte) durch die Nutzung der vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/Leistungen und wird die Nutzung der Lieferungen/Leistungen in Deutschland hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der Auftragnehmer bis zum Ablauf von einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist wie folgt:

Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Lieferungen/Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen dennoch den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder den Auftraggeber von Lizenzgebühren für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen gegenüber dem Dritten freistellen. Ist dies dem Auftragnehmer zu angemessenen Bedingungen nicht möglich, hat er die Lieferungen/Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Für die Nutzung der Lieferungen/Leistungen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessenen Wertersatz verlangen.

6.2 Voraussetzungen für die Haftung des Auftragnehmers nach Ziffer 6.1 sind, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtsverletzung unverzüglich schriftlich verständigt, die behauptete Verletzung nicht anerkennt und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führt. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferungen/Leistungen aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.

6.3 Soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer nach Ziffer 6.1 ausgeschlossen. Gleiches gilt, soweit die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruht, durch eine vom Auftragnehmer nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferungen/Leistungen vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen/ Leistungen eingesetzt werden.

6.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag und die Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.3 bleiben jedoch unberührt.

7 Haftung des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit) unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 250.000,- je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

7.2 Weitergehende als die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannten Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 7.1 und 7.2 nicht verbunden.

8 Geheimhaltung, Unteraufträge

8.1 Die Vertragspartner werden alle erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten, die als ver-

traulich bezeichnet werden, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, werden die Vertragspartner die genannten Unterlagen und Informationen gegenüber an der Durchführung des Vertrages nicht beteiligten Dritten vertraulich behandeln. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung der Vereinbarung bestehen.

8.2 Der Auftragnehmer kann Unteraufträge vergeben, hat aber den Unterauftragnehmern der Ziffer 8.1 entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

9 Datenschutz und Datensicherheit

9.1 Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), die für die Auftragsdatenverarbeitung anwendbar sind.

9.2 Der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen ist im Hauptteil des Vertrages sowie in den dazugehörenden Leistungsscheinen beschrieben. Bei den besonderen personenbezogenen Daten handelt es sich um die in Ziffer 4 des Vertrages beschriebenen Daten.

9.3 Die Vertragspartner werden die im Vertrag und den Leistungsscheinen näher spezifizierten, in Relation zu Art und Umfang der personenbezogenen Daten angemessenen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von § 9 BDSG treffen.

9.4 Auf schriftliche Weisung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich die in Ziffer 14.3 angesprochenen Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren.

9.5 Der Auftragnehmer wird Beschwerden Betroffener, Beanstandungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und anderen Gefährdungen und Verstößen den Auftraggeber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit diesem entsprechende Maßnahmen treffen.

9.6 Der Auftragnehmer wird die Weisungen des Auftraggebers gemäß § 11 BDSG, d. h. schriftliche Anordnungen des Auftraggebers, die sich auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (z. B. Nutzung, Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers richten, befolgen.

9.7 Der Auftragnehmer wird seinen Pflichten gemäß § 11 Abs. 4 BDSG nachkommen und insbesondere einen Datenschutzbeauftragten bestellen bzw. bestellt halten.

9.8 Der Auftragnehmer hat seine bei der Datenverarbeitung eingesetzten Mitarbeiter nach § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichtet.

9.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Datenverarbeitung eines mit der Energy4you GmbH oder Siemens AG im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens oder zuverlässigen Dritten zu bedienen und wird diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten und überwachen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber bei Vertragsabschluss (siehe Ziffer 4 des Vertrages) und später jeweils vor der Einschaltung weiterer Unterauftragnehmer über die konkret eingeschalteten Unterauftragnehmer.

Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer außerhalb der EU einschaltet, wird er im Hinblick auf diese ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer beim Abschluss entsprechender ggf. erforderlicher Vereinbarungen angemessen, insbesondere durch die Einräumung von Vollmachten zum Abschluss von „EU Model Clauses“, unterstützen.

9.10 Die getroffenen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten können vom Auftragnehmer entsprechend einer technischen und organisatorischen Weiterentwicklung im Bereich des Auftragnehmers angepasst werden. Der Auftraggeber wird diesen geänderten Maßnahmen zustimmen, wenn sie ihn nicht unbillig benachteiligen und dem Datenschutzrecht entsprechen.

9.11 Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit die Datenschutzverletzung auf einer Weisung des Auftraggebers beruht.

9.12 Bei Änderungen der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes oder der Erteilung oder Änderung von Weisungen nach § 11 BDSG des Auftraggebers nach Vertragsschluss wird der Auftragnehmer erforderliche Anpassungen seiner Leistungen vornehmen und der Auftraggeber dem Auftragnehmer die hiermit verbundenen Kosten erstatten.

9.13 Erfolgt bei Beendigung des Auftrags keine Weisung des Auftraggebers hinsichtlich der Rückgabe oder der Löschung, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Weisung zu setzen; erfolgt trotz Fristsetzung keine Weisung, sind die Daten an den Auftraggeber zurückzugeben und, soweit dies nicht möglich ist, zu löschen.

9.14 Der Auftraggeber hat alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung der Einwilligungserklärungen) geschaffen, damit der Auftragnehmer und ggf. eingeschaltete Unterauftragnehmer die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen können.

9.15 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Datenschutz frei, soweit nicht der Anspruch des Dritten auf einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verletzung des Vertrages beruht.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der dem Auftragnehmer obliegenden Pflichten in regelmäßigen Abständen selbst oder durch neutrale Dritte zu überprüfen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber hierbei angemessen unterstützen, insbesondere durch die Abgabe von Eigenerklärungen, die Begleitung von Kontrollmaßnahmen (ggf. auch vor Ort) oder durch Vorlage von Zertifikaten Dritter.

Aufsichtsbehörden sind nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen ebenfalls berechtigt, unmittelbar Auskünfte zu verlangen und Kontrollen durchzuführen.

Soweit der Auftragnehmer Unterauftragnehmer einschaltet, hat er sicherzustellen, dass der Auftraggeber auch unmittelbar beim Unterauftragnehmer Kontrollmaßnahmen durchführen kann.

Stellt sich bei einer Kontrolle heraus, dass der Auftragnehmer in wesentlichem Umfang gegen die ihn treffenden vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Datenschutz verstoßen hat, so trägt der Auftragnehmer die dem Auftraggeber entstehenden Kosten der Prüfung, einschließlich der Kosten für eingeschaltete Dritte; anderenfalls trägt der Auftraggeber diese Kosten selbst.

Im Übrigen tragen beide Seiten jeweils selbst ihre aus der Erfüllung ihrer Pflichten erwachsenden Kosten.

9.16 Umgehend im Anschluss an die Kontrolle der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden diese vom Auftraggeber schriftlich in angemessener Detaillierung dokumentiert.

Die Dokumentation ist dem Auftragnehmer im Anschluss zeitnah zur Verfügung zu stellen.

9.17 Für die Einhaltung von Archivierungs- und Löschungspflichten, z. B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art, ist der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber wird erforderlichenfalls den Auftragnehmer zur Löschung bzw. Sperrung anweisen bzw. im Änderungs-Verfahren nach 7 dieses Vertrages die Aufbewahrung von Daten für die Dauer der Vertragslaufzeit vereinbaren. Soweit der Auftragnehmer nach den vertraglichen Vereinbarungen zur Durchführung von Datensicherungen verpflichtet ist, die der Wiederherstellung im Falle des Datenverlustes dienen, bleiben diese Verpflichtungen unberührt.

10 Vorbehalt, Ausfuhrgenehmigung, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Nebenabreden

10.1 Die Vertragserfüllung seitens des Auftragnehmers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

10.2 Die Ausfuhr der Vertragsgegenstände und der Unterlagen kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszweckes - der Genehmigungspflicht unterliegen.

10.3 Der Auftragnehmer kann Forderungen aus diesem Vertrag jederzeit an Dritte abtreten. Im Übrigen kann der Auftragnehmer Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird der Auftragnehmer in der Mitteilung hinweisen.

10.4 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

11.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11.2 Gerichtsstand ist der im Dienstvertrag angegebene Ort der Vertragsregion, wenn der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.